

9. Fachtierarzt für Heimtiere

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der Fassung der Beschlüsse vom 30. November 2016, in Kraft getreten am 1. Februar 2017)

I Aufgabenbereich:

Tierärztliche Versorgung von Kleinsäugetern, die in der Gemeinschaft mit dem Menschen leben, wie z.B. Kaninchen, Nagetiere, Frettchen und exotische Kleinsäuger

II Weiterbildungszeit:

bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.A	4 Jahre
bei Weiterbildung gemäß Abschnitt III.B	6 Jahre

III Weiterbildungsgang:

III.A Weiterbildung in Weiterbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Heimtiere 4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 - 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Leistungskatalog:

Vorlage der tabellarischen Fallprotokolle über die nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen

4 Fallberichte:

Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden

5 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

III.B Weiterbildung in eigener Niederlassung gemäß § 3 Abs. 3 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern:

- 1 Tätigkeiten:
Tätigkeit in eigener Niederlassung mit einschlägigem Aufgabengebiet und unter Anleitung eines ermächtigten und von der Kammer hierfür benannten Betreuers
6 Jahre
- 2 Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ kann mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen „Augenheilkunde (Kleintiere)“ und „Kardiologie (Kleintiere)“ können mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.3 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnung „Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.4 Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Dermatologie der Kleintiere“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Kleintierchirurgie“ und „Zahnheilkunde der Kleintiere“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.5 Mindestens zweimonatige Tätigkeiten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Bildgebende Diagnostik“, „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“, „Reproduktionsmedizin“, „Tierernährung und Diätetik“, „Versuchstierkunde“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum jeweils mit bis zu sechs Monaten und insgesamt mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.6 Die Gesamtanrechnungszeit aus Nr. 2.1 - 2.5 darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- 3 Leistungskatalog:
Darlegung der nach Maßgabe des [Leistungskataloges](#) durchgeführten Verrichtungen
- 4 Fallberichte:
Vorlage von 30 Falldiskussionen mit Literaturangaben, davon mindestens je zehn über Fälle aus den Leistungskatalog-Abschnitten 1 und 4 und mindestens je zwei aus den Leistungskatalog-Abschnitten 2 und 3; es müssen mindestens sechs verschiedene Tierarten Berücksichtigung finden
- 5 Weiterbildungsstunden:
Nachweise über die Teilnahme an mindestens 240 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 3 Abs. 10 der Weiterbildungsordnung für die Tierärzte in Bayern

IV Wissensstoff:

- 1 Anatomie, Physiologie und Ethologie von Kleinsäugetieren gemäß Abschnitt I
- 2 Artgerechte Haltung
- 3 Artgerechte Fütterung und Ernährungsphysiologie
- 4 Diagnostik, Therapie und Prophylaxe der Krankheiten der Kleinsäugetiere einschließlich Zoonosen

- 5 Fortpflanzung und Aufzucht
- 6 Spezielle Anästhesie, Analgesie und Chirurgie bei Kleinsäufern
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere des Tier- und Artenschutzes sowie des Arzneimittelrechtes

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Kliniken und Klinikabteilungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene tierärztliche Kliniken und Praxen
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) mindestens vier Jahre auf dem Gebiet „Heimtiere“ tätig war und anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen sowie anhand der in Abschnitt III.A Nr. 4 und 5 geforderten Dokumentationen und Nachweise oder durch vergleichbare Qualifikationen belegt, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhält auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere“.
- 2 Die bis zum Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“ bleiben gültig.
- 3 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) eine Weiterbildung im Bereich „Heimtiere / Kleinsäuger“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und noch die Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“ erwerben.
- 4 Inhaber der Zusatzbezeichnung „Heimtiere / Kleinsäuger“, die anhand von Aufzeichnungen über die nach Maßgabe des Leistungskataloges geforderten Verrichtungen oder durch vergleichbare Qualifikationen belegen, dass ausreichende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vorhanden sind, erhalten auf Antrag die Zulassung zur Fachtierarztprüfung im Gebiet „Heimtiere“.
- 5 Anträge nach Abs. 1 können nur innerhalb von drei Jahren, Anträge nach Abs. 3 nur innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung (01.02.2017) gestellt werden.